

Geschäftsverzeichnissnr. 2149
Urteil Nr. 104/2002 vom 26. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 24, 34, 36 und 39 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 23. März 2001 in Sachen der Axa Royale Belge AG gegen G. Renkens, dessen Ausfertigung am 28. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 24, 34, 36 und 39 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß im Rahmen der darin vorgesehenen Entschädigung die bleibende Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls, durch den eine durch einen oder mehrere vorherige Arbeitsunfälle verursachte Funktionsschädigung verschlimmert wird, wegen einer unwiderlegbaren Vermutung, der zufolge die Grundentlohnung des Arbeitnehmers zwangsläufig die Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit durch die besagten vorherigen Unfälle widerspiegelt, immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten ist, ohne Rücksicht auf die bisherige Unfähigkeit, und zwar auch dann, wenn erwiesen ist, daß die Entlohnung des Opfers, die der Entschädigung für die Folgen des letzten Unfalls zugrunde liegen soll, von dem vorherigen Unfall bzw. Unfällen unberührt geblieben ist, insofern insbesondere das Opfer einer aus einem einzigen Arbeitsunfall sich ergebenden Funktionsschädigung nicht in den Genuß der gleichen Behandlung gelangen wird wie das Opfer der gleichen Funktionsschädigung, die sich aber aus aufeinanderfolgenden Arbeitsunfällen ergibt? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Zum Zeitpunkt der dem Verweisungsrichter vorgelegten Fakten bestimmten die Artikel 24, 34, 36 und 39 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle:

« Art. 24. Ist oder wird das Opfer bleibend arbeitsunfähig, ersetzt eine jährliche Entschädigung von 100 Prozent, die auf der Grundlage der Grundentlohnung und des Unfähigkeitsgrades berechnet wird, die tägliche Entschädigung ab dem Tag, an dem die Unfähigkeit einen bleibenden Charakter aufweist; dieser Ausgangspunkt wird durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch rechtskräftigen Beschluß festgestellt.

Erfordert der Zustand des Opfers unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson, kann der Richter die jährliche Entschädigung auf einen Satz von mehr als 100 Prozent bringen, ohne über 150 Prozent hinauszugehen.

Wird das Opfer vor Ablauf der in Artikel 72 erwähnten Frist zu Lasten des Versicherers in einem Krankenhaus aufgenommen, wird die Entschädigung für die in vorhergehendem Absatz erwähnte Hilfe einer Drittperson nicht für Tage des Krankenhausaufenthalts geschuldet.

Nach Ablauf der in Artikel 72 erwähnten Revisionsfrist wird die jährliche Entschädigung durch eine Leibrente ersetzt. »

« Art. 34. Unter 'Grundentlohnung' versteht man die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer für das dem Unfall vorausgehende Jahr aufgrund der Funktion, die er zum Zeitpunkt des Unfalls im Unternehmen ausgeübt hat, Anrecht hat.

Die Bezugsperiode ist nur dann vollständig, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr gemäß der Arbeitsregelung, die aufgrund des Gesetzes anwendbar oder die unternehmensüblich ist, Arbeit verrichtet. »

« Art. 36. § 1. Ist die Bezugsperiode, so wie sie durch Artikel 34 Absatz 2 festgelegt ist, nicht vollständig oder ist die Entlohnung des Arbeitnehmers aufgrund zufälliger Gegebenheiten niedriger als die Entlohnung, die er gewöhnlich bezieht, so wird die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer Anrecht hat, für Tage außerhalb der Ruhezeit, für die der Arbeitnehmer keine Entlohnung bezogen hat, durch eine hypothetische Entlohnung ergänzt.

Die hypothetische Entlohnung entspricht dem Produkt aus der Multiplikation der durchschnittlichen Tages- oder Stundenentlohnung mit der Anzahl Tage oder Stunden, die während der Bezugsperiode nicht geleistet wurden.

Die durchschnittliche Tages- oder Stundenentlohnung wird berechnet, indem die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer Anrecht hat, durch die Anzahl Tage oder Stunden, die während der Bezugsperiode geleistet wurden, geteilt wird.

§ 2. Ist der Arbeitnehmer seit weniger als einem Jahr im Unternehmen oder in der zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübten Funktion beschäftigt, wird die hypothetische Entlohnung für den vorausgehenden Zeitraum auf der Grundlage der durchschnittlichen Tagesentlohnung eines Arbeitnehmers mit derselben beruflichen Qualifikation berechnet.

§ 3. Ist der Arbeitnehmer in einem Unternehmen beschäftigt, in dem nur während eines begrenzten Zeitraums des Jahres gearbeitet wird, wird die Entlohnung mit den Verdiensten ergänzt, die er während des restlichen Zeitraums des Jahres erworben hat. Gibt es für diesen Zeitraum oder einen Teil davon keinen Verdienst, so wird die Entlohnung durch eine hypothetische Entlohnung ergänzt, die gemäß den Bestimmungen von § 1 berechnet wird. »

« Art. 39. Geht die jährliche Entlohnung über 300 000 Franken hinaus, wird sie nur bis zu diesem Betrag für die Festlegung der Entschädigungen und Renten berücksichtigt.

Für Lehrlinge und minderjährige Arbeitnehmer, die zeitweilig arbeitsunfähig sind, darf die zu berücksichtigende Entlohnung nicht niedriger als 60 000 Franken im Jahr sein.

Die Beträge dieser Entlohnungen sind gemäß den vom König festgelegten Modalitäten an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden.

Nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrats kann der König diese Beträge ändern. »

B.2. In der durch den Arbeitsgerichtshof Mons gestellten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten zu urteilen, ob die Artikel 24, 34, 36 und 39 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, « dahingehend ausgelegt [...], daß im Rahmen der darin vorgesehenen Entschädigung die bleibende Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls, durch den eine durch einen oder mehrere vorherige Arbeitsunfälle verursachte Funktionsschädigung verschlimmert wird, wegen einer unwiderlegbaren Vermutung, der zufolge die Grundentlohnung des Arbeitnehmers zwangsläufig die Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit durch die besagten vorherigen Unfälle widerspiegelt, immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten ist, ohne Rücksicht auf die bisherige Unfähigkeit, und zwar auch dann, wenn erwiesen ist, daß die Entlohnung des Opfers, die der Entschädigung für die Folgen des letzten Unfalls zugrunde liegen soll, von dem vorherigen Unfall bzw. Unfällen unberührt geblieben ist », mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind. Das Opfer aufeinanderfolgender Unfälle wird mit dem Opfer eines einzigen Unfalls verglichen.

B.3. Der Wortlaut der Frage bedarf verschiedener Richtigstellungen.

An erster Stelle ist es nicht sachdienlich zu berücksichtigen, daß « erwiesen [wird], daß die Entlohnung des Opfers [...] unberührt geblieben ist » durch einen vorherigen Unfall. In der Annahme nämlich, daß die Entlohnung nach diesem Unfall erhalten blieb, ist die Hypothese nicht ausgeschlossen, daß die Entlohnung (z.B. nach einer Weiterbildungsanstrengung) hätte erhöht werden können, wenn es die aufgrund dieses Unfalls beeinträchtigte Arbeitsfähigkeit nicht gegeben hätte. Überdies ist die Arbeitsfähigkeit eines Opfers nicht zwangsläufig deshalb unbeeinträchtigt, weil dieses Opfer das Glück gehabt hat, trotz seines Unfalls - ggf. aufgrund einer zusätzlichen Anstrengung - seinen Lohn zu behalten; wenn es seine Arbeit verliert, findet es sich mit verminderter Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt wieder.

Die Regelung des Berufsrisikos entschädigt nicht für einen Lohnverlust, sondern für einen Verlust an Arbeitsfähigkeit, der sich ungünstig auf die Lohnbemessung auswirken kann. Die sogenannte Grundentlohnung wird nur als annähernder Maßstab für die Arbeitsfähigkeit angesehen.

Schließlich suggeriert der Hinweis auf eine « unwiderlegbare Vermutung, der zufolge die Grundentlohnung des Arbeitnehmers zwangsläufig die Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit [...] widerspiegelt », daß die gesetzliche Regelung darauf abzielt, in jedem Fall jeden tatsächlichen Schaden wiedergutzumachen, daß aber diese Regelung durch Unachtsamkeit diese Zielsetzung mit ungeeigneten Mitteln anstrebt. Aus der Struktur des Gesetzes und aus den Vorarbeiten (*Ann.*, Kammer, 1902-1903, Sitzung vom 27. Mai 1903, SS. 1266 und 1267) wird jedoch ersichtlich, daß der Gesetzgeber in voller Kenntnis der Sachlage und wohlüberlegt eine pauschale Entschädigungsregelung eingeführt und unter Berücksichtigung der überwiegenden Mehrheit der Fälle abgefaßt hat; er beanspruchte keinesfalls, sich auf die Besonderheiten eines jeden Falls einzustellen. Von der Erwerbsfähigkeit des Opfers wird, im Wortlaut des Kassationshofes, « gesetzlich vermutet, [...] sich in der Grundentlohnung niederschlagen » (Kass., 6. März 1968, *Pas.*, 1968, I, S. 847; Kass., 15. Januar 1996, *Pas.*, 1996, I, S. 32; Kass., 21. Juni 1999, *Pas.*, 1999, S. 380).

B.4. Die Rigidität, die sich notwendigerweise aus dem o.a. pauschalen Charakter ergibt, läßt sich durch mindestens zwei Überlegungen rechtfertigen.

Erstens muß, weil der Gesetzgeber eher pro Kategorie gesetzgebend auftreten will, statt die Besonderheiten eines jeden individuellen Falls zu berücksichtigen, akzeptiert werden, daß, vorbehaltlich eines eindeutigen Irrtums, diese Kategorien die unterschiedlichen Situationen zwangsläufig nur annähernd auffangen können.

Zweitens findet dieser Pauschalcharakter seine Erklärung u.a. in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung, die im Gegensatz zur gemeinrechtlichen Regelung nicht von dem Begriff « Fehler », sondern von dem Begriff « Berufsrisiko » ausgeht, sowie von der Aufteilung dieses Risikos zwischen den Arbeitgebern und den Opfern mittels einer Pflichtversicherung zur Deckung des Schadens des Arbeitnehmers.

Dieses System zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein Berufsrisiko zu schützen - das auch dann als gegeben gilt, wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder einen Kollegen verschuldet wurde - sowie den sozialen Frieden und die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen aufrechtzuerhalten. Der Schutz des Arbeitnehmers ist so weit gefaßt, daß dieser im Falle eines durch seinen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung entoben wird. Die

Pauschalentschädigung deckt außerdem diejenigen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sie normalerweise vom Einkommen des Opfers eines tödlichen Unfalls abhängen. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen.

B.5.1. Für die Beurteilung der Sachdienlichkeit des durch den Verweisungsrichter vorgenommenen Vergleichs zwischen dem « Opfer einer aus einem einzigen Arbeitsunfall sich ergebenden Funktionsschädigung » und dem « Opfer der gleichen Funktionsschädigung, die sich aber aus aufeinanderfolgenden Arbeitsunfällen ergibt » ist es wichtig, daran zu erinnern, daß der Logik des Pauschalensystems zufolge kein Grund dafür vorliegt, vom Grad der Unfähigkeit als Folge eines Arbeitsunfalls den Grad der auf einen vorherigen Arbeitsunfall zurückzuführenden Unfähigkeit abzuziehen, denn dessen Folgen können normalerweise den für den folgenden Unfall berücksichtigten Lohn beeinflussen.

B.5.2. Der Gesetzgeber hat vernünftigerweise die Möglichkeit für den Richter, das Pauschalensystem in bestimmten Punkten aus Billigkeitsgründen zu korrigieren, außer acht lassen können, da einerseits die Notwendigkeit, die dem Begriff « Billigkeit » innewohnenden Implikationen zu verdeutlichen, zu divergierenden Rechtsprechungen führen würde und andererseits das Risiko der Inkohärenz und Willkür vorläge, indem die Pauschalentschädigung einmal fallengelassen und einmal beibehalten würde.

B.6.1. In ihrem Schriftsatz hebt die Gesellschaft Axa Royale Belge auch noch hervor, daß der zwischen den beiden in der präjudiziellen Frage genannten Kategorien bestehende Behandlungsunterschied dazu führen würde, daß die gesetzliche Versicherung, die für die Entschädigung der Folgen mehrerer aufeinanderfolgender Unfälle eintreten müsse, im Vergleich zu der gesetzlichen Versicherung, die für die Folgen eines einzigen Arbeitsunfalls aufkommen müsse, benachteiligt werde.

B.6.2. Der Umstand, daß es die Versicherer sind, die die Opfer von Arbeitsunfällen entschädigen, rechtfertigt nicht, daß er die auf die vorhergehenden Überlegungen zurückzuführenden Schlußfolgerungen beeinflussen könnte.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 24, 34, 36 und 39 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß im Rahmen der darin vorgesehenen Entschädigung die bleibende Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls, durch den eine durch einen oder mehrere vorherige Arbeitsunfälle verursachte Funktionsschädigung verschlimmert wird, in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht auf die bisherige Arbeitsunfähigkeit zu betrachten ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior